Übernahme der angemessenen Kosten für Unterkunft – Fortschreibung schlüssiges Konzept zum 01.05.2022

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt ist der Träger der Sozialhilfe verpflichtet, die Kosten der Unterkunft zu prüfen. Die Kosten werden in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind.

Der Kreis Höxter hat als Träger der Sozialhilfe durch ein externes Gutachten der Firma Analyse & Konzepte (Hamburg) die Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung der Bedarfe für die Unterkunft im Kreis Höxter zum 01.05.2022 vornehmen lassen.

Die für vier Vergleichsräume ermittelten Angemessenheitsrichtwerte im Kreis Höxter setzen sich zusammen aus der Netto-Kaltmiete zzgl. Betriebskosten (Brutto-Kaltmiete). Bei weiterem Interesse zur Erhebung der Daten kann das fortgeschriebene Konzept vom Kreis Höxter auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die ermittelten Richtwerte in den Vergleichsräumen können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Tab. 8 Angemessenheitsrichtwerte der Bedarfe für Unterkunft 2022 (Brutto-Kaltmiete)

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person
I Marienmünster, Nieheim, Steinheim	293,50	371,80	449,60	502,55	572,00	+ 78,00
II Beverungen, Höxter	311,00	378,95	453,60	506,35	590,70	+ 80,55
III Bad Driburg, Brakel	316,50	389,35	461,60	549,10	592,90	+ 80,85
IV Borgentreich, Warburg, Willebadessen	304,50	378,95	442,40	521,55	563,20	+ 76,80

Quelle: Indexfortschreibung Kreis Höxter 2022

